

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 29 Sept. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 7 Vendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 20. Sept.
(Fortsetzung.)

Die Finanzcommission schlägt folgenden Dekretsvorschlag und Botschaft an die Vollziehung vor, welche angenommen werden:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollzugsraths v. 15. Sept. und in Erwägung, daß die Suspension des Gesetzes v. 10. Juli 1800 in Betreff des Wein- und Brandtweinzolls im Cant. Luzern, von dem gesetzgebenden Rath, in Folge einer Botschaft der Vollziehung verordnet worden, in welcher die bestimmte Aufforderung zur Rücknahme jenes Gesetzes, und die deutliche Erklärung enthalten ist, daß dasselbe noch nicht proklamirt und vollzogen sey; in Erwägung aber, daß der Volkz. Rath, laut seiner Botschaft v. 15. Sept., das er meldte Gesetz in der irriegen Voraußschung, daß der grosse Rath über die frühere diesen Gegenstand betreffende Botschaft vom 30. Juli zur Tagesordnung gegangen sey, wirklich publizieren und vollziehen ließ, während der gesetzg. Rath über dessen Suspension sich berathschlagte;

In Erwägung, daß der gesetzgebende Rath nicht gesinnt ist, die Einwohner des Cantons Luzern einer Erleichterung wieder zu berauben, welche sie bereits zu geniesen angefangen haben — verordnet:

Die unterm 3. Sept. 1800 beschlossne Suspension des Gesetzes v. 10. Juli 1800, betreffend den Wein- und Brandtweinzoll im Canton Luzern, ist hiemit zurückgenommen und diesem Gesetz seine Kraft wieder gegeben.

Botschaft.

B. V. R. Auf Euren Antrag v. 15. Sept. hat der gesetzgebende Rath durch ein Dekret dem Gesetz v. 10. Juli 1800 in Betreff des Wein- und Brandtwein-

zolls seine Kraft wiedergegeben, und zeigt euch dagegen an, daß er euerm Wunsch gemäß, die unterm 3. Sept. beschlossene Suspension des Gesetzes v. 10. Juli in Betreff der Zustgebühren fortdauern lassen will.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Höfe Bürkliacker und Unterholz C. Baden, die vom Kirchspiel Böschwil weg und sich mit dem von Waltiswyl zu vereinigen wünschen, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe St. 121.)

Der Rath beschließt, daß Begehren der Höfe soll der Kirchgemeinde Böschwil mitgetheilt und ihr Besinden darüber eingeholt werden.

Das Gutachten der Finanzcommission über die Unterhandlungen mit auswärtigen Mächten, wegen des Abzugsrechts (s. dasselbe S. 524) wird in Berathung genommen.

Der Grundsatz, den die Commission aufstellt, wird angenommen, und an die Commission zurückgewiesen, um ihn in Form eines Gesetzes aufzustellen.

Das Gutachten der Polizeycommission über unregelmäßige Gemeindesversammlungen wird in Berathung genommen und der Commission zu näherer Erdaurung zurückgewiesen.

Die Polizeycommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird.

Sie haben der Generalpolizeycommission eine Bittschrift von der Gemeindeskammer Gsteig im Distrikt Sanen, Canton Oberland, und eine andre von der Gemeind Lüzenberg im Canton Sennis überwiesen, welche beyde die Frage aufwerfen: wer bey der Unzulänglichkeit der Armengüter einer Gemeinde von derselben zu einer Armenunterhaltungssteuer oder Armentell angehalten werden könne? ob nemlich nur die Generalantheilhaber eines Armen- und Gemeindguts diese Pflicht allein auf sich haben oder ob auch bloße Ein-

wohner, wenn sie Grundstücke im Umsang einer Gemeinde besitzen, oder sogar wenn sie Grundstücke in einer Gemeinde liegen haben, ohne selbst darauf zu wohnen, für einen Beitrag zur Unterstützung der Gemeindsarmen angehalten werden dürfen? — Es scheint der Commission ganz natürlich, daß gleich wie die Anteilhaber eines Armen- und Gemeindeguts, wenn von Nutzniezung derselben die Rede ist, keinen, der nicht Miteigentümer einer solchen Anstalt oder Gemeindgutnutzung ist, unter keinem Bedinge Theil nehmen zu lassen angehalten werden können, daß auch im Gegensatz bey der Unzulänglichkeit ihrer Anstalten sie ganz vorzüglich das mangelnde zuzuschicken verhindern seyn. — Von diesem Grundsatz ist das Gesetz über die Bürgerrechte v. 13. Hornung 1799 ausgegangen; der 7. §. desselben sagt: „Er — nämlich der bloße Einwohner — soll nicht gehalten seyn, irgend eine Beysteuer zu Verpflegung der Gemeinde, wo er sich aufhält oder zu Verwaltung der Gemeins- und Armenräte zu leisten, im Fall eine solche Beysteuer unter den Anteilhabern des Gemeind- und Armenguts statt findet.“ „In denseligen Gemeinden, in welchen bisher die Steuern zu Erhaltung der Armen von den liegenden Gütern des Gemeindbezirks entzogen wurden, soll es in allem noch ferners hiebey verbleiben, bis allgemeine Gesetze anders verfügen werden.“ Der 3. §. des nemlichen Gesetzes sagt: „derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welcher bisdahin unter dem Namen Bürgerschaft die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung ihrer Armen oblag, soll diese Pflicht noch ferner obliegen.“

Freylich ist die Verfügung v. 13. Hornung 1799 nur provisorisch, indem sie ein allgemeines Gesetz hierüber ankündigt; eure Commission begreift aber nicht, wie bis zur Zeit als allgemeine Armenanstalten für die Gesamtheit der helvetischen Bürger zu Stande gebracht seyn werden, man ein allgemeines und zweckmässigeres Gesetz als jenes v. 13. Hornung 99 hierüber verfassen könnte.

Die aufgeworfenen Fragen der beyden Gemeinden Gsteig und Luzenberg findet die Commission mittelst des 3. und 7. §. des oft angezogenen Gesetzes v. 13. Hornung 99 deutlich beantwortet und rather deszuñahmen euch B. G. zu erklären, daß der gesetzl. Rath in diese Bittschriften nicht eintrete, weil das Gesetz v. 13. Hornung 99 darüber entscheide.

Uebigens glaubt die Commission, die beyden Bittschriften von Gsteig und Luzenberg sollen nichtsdesto-

weniger derjenigen Commission zu Handen gegeben werden, welche das Gesetz über die Municipalitäten nachsehen und dem gesetzgeb. Rath die allfällige nöthigen Verbesserungen vorschlagen wird, um von denselben den günstigsten Gebrauch machen zu können.

Die gleiche Commission macht folgenden Antrag, welcher angenommen wird:

B. G. Sie haben der Gen. Polizeycommission eine Bisschrift des B. Peter Consolatio, im Distrikt Luggarus C. Louis überwiesen, mittelst welcher sich derselbe beklagt, daß er von dem dortigen Richteramte um 2 kleine Thaler gebüßt worden, weil er gegen das in Luggarus bestehende Gesetz seine Waare nicht auf der denen Geschlechtern Nobile und Borghese zustehende Wage, wägen gelassen; dieser Bürger wirft also die Frage auf: ob bey der gegenwärtigen Verfassung dergleichen Zwangswagen, welche an einzelne Geschlechter oder Corporationen gehörten, noch weiter bestehen können? Eure Commission B. G. glaubt erstens, der speciell Fall müsse um so mehr lediglich von der Hand gewiesen werden, weil derselbe sich während der Interimregierung zutrug und es ungerecht wäre ein solches Partikularen zuständiges Recht, das als wahres Eigenthum angesehen werden muß, ohne Entschädigung aufzuheben. — Anderseits aber findet die Commission, daß dergleichen Zwangsbrechte mit der gegenwärtigen Verfassung unverträglich seyen; sie tragt also die Verweisung der Bisschrift an die Vollziehung an, um gesame Kenntniß der Sache einzuziehen, und nöthigen Fälls das fernere an den gesetzl. Rath im Allgemeinen über dergleichen Zwangsbrechte gelangen zu lassen.

Die Petitionencommission macht folgenden Bericht:

1. B. Moser von Hagendorf stellt vor; er habe im J. 96 dem Freyherrn von Pfärdt, gew. Commandeur zu Hoherrein und Reiden im C. Luzern, für seine Pfarrkirche zu Reiden eine neue Canzel gemacht, wofür er 152 Louisdor an ihn zu fordern, allein bloß L. 32 daran empfangen habe. Die Verw. Kammer von Luzern habe die Haabschästen des Commanduren bey Anfang der Revolucion in Beschlag genommen und sey demselben laut Bericht des Repres. Elminger L. 2333 heraus schuldig. — Er verlangt, indem er seine traurige Lage und den Nachtheil darstellt, der ihm durch die hinterhaltene Bezahlung zugestossen, daß die Verw. Kammer zu Bezahlung seiner Rechnung angehalten werde. Die Commission rath zu Verweisung an die Vollziehung, welche angenommen wird.

(Die Forts. folgt.)